

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 2

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F u r u n g e n, mögen diese nun vor oder seit Erlaß des Gemeindesteuergesetzes vom Jahre 1859 zustande gekommen sein, r e s p e k t i e r t w e r d e n.

Wir wollen nun gerne annehmen, daß es der Abkurungskommission gelingt, in den verschiedenen in Betracht kommenden Gemeinden den Geist der Zwietracht zu bannen und eine Verständigung der sich widerstreitenden Interessen auf einer mittleren Linie zu finden. Eine gleich schöne Aufgabe erblüht auch der Regierung, bezw. dem Departement des Innern überall da, wo gegen den Entscheid der Abkurungskommission die oberste Rekursinstanz um Vermittlung angerufen wird. In Wirklichkeit handelt es sich ja in allen Gemeinden um das Wohl ein und derselben Bürgerschaft, und darum wird eine Aufklärung in Wort und Schrift über den wahren Sachverhalt die da und dort etwas erregten Gemüter wieder beruhigen. Wir hoffen wenigstens in unserer nächsten Konferenz von einer gütlichen Beilegung dieser Konflikte berichten zu können.“

* * *

Aus diesen Mitteilungen mögen die Leser des „Armenpflegers“ ersehen, wie wertvoll und interessant die Orientierung des Präsidenten an der letzten st. gallischen Armenpflegerkonferenz über die Auswirkungen des neuen Armengesetzes war. Diese Ausführungen ersetzten vollkommen ein Referat, das sonst immer mit der Konferenz verbunden ist. Und was dann die Armenpfleger nach der Versammlung draußen in der prächtigen Ausstellung sehen konnten, zu der der Konferenzort ihnen freien Eintritt geboten hatte, das war dazu angetan, sie mit reichen Eindrücken zu versehen, die sie lange noch an die 10. Armenpflegerkonferenz in der Hauptstadt wird zurückdenken lassen. Sowohl ein Rückblick auf das erste Dezennium st. gallischer Armenpflegerkonferenz-Arbeit als auch ein Ausblick in die Zukunft, getragen von dem Vertrauen zum bisherigen und auch weiterhin wirkenden tatkräftigen Steuermann des Schiffleins, kann nur mit Freude zu weiterem schönen Zusammenarbeiten erfüllen. Und an Arbeit, für die solches Zusammenhalten ein Segen sein wird, wird es auch im zweiten Dezennium sicher nicht fehlen.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XIX.

B. J. C., geb. 1878, von Bura (Tessin), verheiratet, Vater eines schulpflichtigen Kindes, Kaufmann, wohnt seit 1914 in Bern. Ende 1926 wurde er arbeitslos. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern unterstützte ihn am 22. März 1927 mit Fr. 277.10 für Lebensmittel und Hauszins, zeigte diesen Unterstützungsfall unterm 24. März der Tessiner Behörde an und verlangte gemäß Art. 5 des Konkordates die Hälfte der geleisteten Unterstützung. Die Tessiner Behörde rekurierte gegen dieses Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Bern, der am 24. Juni 1927 den Rekurs abwies unter dem Hinweis darauf, daß C. lange Zeit arbeitslos gewesen und es ihm beim besten Willen nicht möglich gewesen sei, Arbeit zu finden, weder als Kaufmann noch als Handarbeiter, da in Bern 230 stellenlose Kaufleute und 500 arbeitslose Handarbeiter leben. Die Unterstützung sei vollkommen gerechtfertigt gewesen. Das Departement des Innern des Kantons Tessin wandte sich innert der vorgeschriebenen Frist (ein Monat) an den Bundesrat und ersuchte um seine Entscheid, indem es drei Gründe für seine Stellungnahme geltend machte: 1. Als am 24. März 1927 der Fall der tessinischen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde, wurde Art. 9, 2 des Konkordates nicht

beachtet (Bericht an die Heimatbehörde binnen spätestens einem Monat); denn C. wurde in Bern schon im Januar und Februar 1927 unterstützt; 2. bevor man sich an die öffentliche Unterstützung wendet, sind die unterstützungspflichtigen Verwandten gemäß Art. 328 und 329 Z.G.B. zur Hilfe einzuladen; 3. die in Bern verabreichte Unterstützung erscheint als zu hoch. C. ist gesund und stark und sollte alles tun, um sich und seine Familie selbst zu erhalten. Er sollte es nicht unter seiner Würde halten, auch Handarbeit zu verrichten. In jedem Fall ist der würdiger, der keine öffentliche Unterstützung nachsucht. Die Gemeinde Pura ist arm und kann den von ihr verlangten Betrag nicht übernehmen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Bestimmung des Konfordsats in Art. 9, 2 ist von Bern nicht verletzt worden; denn C. ist im Monat Januar nicht von der öffentlichen Armenpflege, sondern von der Soldatenspende unterstützt worden. Die Unterstützung, gegen die der Kanton Tessin opponiert, ist also tatsächlich von Bern am 22. März verabsolgt und am 24. März innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt worden. Die Tatsache, daß der Mietzins des vorhergehenden Monats Februar bezahlt wurde, ist nicht von Wichtigkeit, weil für die Berechnung des Termins der Moment maßgebend ist, in dem die kompetente Behörde des Wohnkantons Mitteilung von der Notwendigkeit einer Unterstützung gemacht hat, was im vorliegenden Fall, wie bewiesen ist, allein im Verlauf des Monats März geschehen ist.

2. Was die Leistung der unterstützungspflichtigen Verwandten gemäß Art. 329, 3 Z.G.B. anbetrifft, so ist zu beachten, daß die Unterstützungsbehörden des Wohn- und Aufenthaltskantons, die zur Leistung von Unterstützung verpflichtet sind, im Verhältnis der ihnen zufallenden Unterstützungsquote (Art. 5, 2 des Konfordsates) einen Rückerstattungsanspruch bei den respektiven Verwandten geltend machen können (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 12. Juli 1921 im Unterstützungsfall des Francesco Brazzola, Tessin gegen Baselstadt). Dieser Anspruch befreit aber die Unterstützungsbehörden keineswegs von der Verpflichtung, vorher alle nötige Unterstützung zu leisten. Auch in diesem Punkte kann daher die Begründung des Rekurses nicht als stichhaltig anerkannt werden.

3. Endlich fallen auch die Einwendungen gegen die Art und das Maß der von Bern verabreichten Unterstützung dahin. Es ist bewiesen, daß C. einen guten Ruf genießt, daß er der Unterstützung würdig und nicht arbeitscheu ist, aber eine lange Zeit ohne einen regelmäßigen und genügenden Verdienst war. Man verzichtete darauf, ihm eine Handarbeit anzuweisen, nicht weil man ihm eine seinem Berufe ähnliche Bureau- oder intellektuelle Arbeit verschaffen wollte, wohl aber, weil es bei 500 arbeitslosen Handarbeitern nicht möglich war, ihm eine Arbeit dieser Art zu vermitteln. Die ihm gewährte Hilfe diente zur Bezahlung des Mietzinses, um zu verhindern, daß die Familie auf die Straße geworfen wurde, ferner zur Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel. Es handelte sich also nicht um überflüssige Dinge, sondern um eine schwere Notlage, von der die Familie C. bedroht war, zu beschwören. Es ist klar, daß das Maß der Hilfe nicht das gleiche sein kann in der Stadt Bern und in einem kleinen Dorfe, und daß eine kleine und arme Gemeinde noch schwer belastet wird mit der Hälfte der Unterstützung, die ihren in Bern wohnenden Angehörigen gewährt wurde. Zur Verminderung dieser Last trägt gerade das Konfordat bei, das der Heimatgemeinde einen Teil der Unterstützungslast abnimmt und der Wohngemeinde auflegt, die besser situiert ist. Ein anderes Mittel, um diese unvermeidliche Ungleichheit zwischen der Finanzkraft der Heimatgemeinde und derjenigen der Wohngemeinde auszugleichen, gibt es nicht, und es ist nicht möglich, auf irgend eine andere Weise die Heimatgemeinde, bezw. den Heimatkanton zu entlasten.

Der Bundesrat hat also unterm 27. Oktober 1927 den Rekurs abgewiesen und den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Juni 1927 bestätigt.

Keine Unterstützungspflicht des Wohnkantons gegenüber einem im Zeitpunkt des Zuzugs dauernd Arbeitsunfähigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1927.)

1. Ein in Basel niedergelassener, an Tuberkulose leidender Bürger des Kantons Bern wurde im April 1918 nach Leylin verbracht und blieb dort als Patient bis im Herbst 1923. Für die Kosten kam zunächst die Israelitische Armenpflege auf. Nachher erhielt der Patient ein Freibett. Dann kehrte er zu seinen Eltern nach Basel zurück, zog aber im März 1924 mit seiner Familie nach Frankreich.

Im Juni 1926 übersiedelte die Familie wieder nach Basel. Am 16. Juli 1926 trat der Genannte wegen seiner tuberkulösen Erkrankung in den Bürgerspital Basel ein. Als die Allgemeine Armenpflege Basel vom Heimatkanton Bern die Uebernahme der Spitalverpflegungskosten forderte, erklärte die Armendirektion des Kantons Bern, daß der Wohnkanton Basel-Stadt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 des Armenkonkordates wenigstens für die Dauer eines Monats die Kosten selbst zu tragen habe. Die Allgemeine Armenpflege Basel lehnte jede Kostenbeteiligung unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 des zit. Konkordates ab.

Hierauf erhob die Armendirektion des Kantons Bern Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, indem sie an ihrem vorerwähnten Standpunkt festhielt.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit folgender Motivierung:

a) Nach Art. 1 Abs. 3 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung tritt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons dann nicht ein, wenn die Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war. Art. 3 bestimmt, daß die Konkordatsbestimmungen während der ersten zwei Jahre nach der Wohnsitznahme keine Anwendung finden, wobei immerhin während dieser Zeit die Unterstützungsbedürftigkeit erst dann als dauernd im Sinne von Art. 3 der schweizerischen Bundesverfassung anzusehen ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat gedauert hat.

b) Der Streit zwischen Bern und Basel-Stadt geht nun dahin, daß die Armendirektion Bern behauptet, es finde eine Regel des Armenkonkordates Anwendung, während die Armenpflege Basel dies nicht zugeben will.

Wenn Bern behauptet, Basel dürfe den Kranken erst nach einer Unterstützungsdauer von einem Monat als dauernd unterstützungsbedürftig erklären, so befindet es sich damit zweifellos im Irrtum. Denn die Regel von Art. 3, auf die es sich dafür beruft, findet auf diejenigen Personen keine Anwendung, die nach Art. 1 Abs. 3 von vorn herein von der Unterstützung durch den Wohnkanton ausgeschlossen werden. Das bedeutet, daß der Wohnkanton einem Angehörigen eines andern Konkordatskantons, der schon im Augenblick des Zuzuges arbeitsunfähig war, die Niederlassung sofort entziehen darf, wenn sich der Niederlassene um Unterstützung bewirbt und der Heimatkanton keine angemessene Unterstützung leistet; der Wohnkanton muß nicht wenigstens einen Monat unterstützen, um festzustellen, ob die Bedürftigkeit als dauernd anzusehen sei: er kann am ersten Tage die Heimat angehen und ihr mitteilen, er werde die Niederlassung entziehen, wenn die Heimat die Unterstützung nicht übernehme.